

**lösten, an sich zwingend zum Tod führenden Erfolg zu verhindern bestrebt war, seine Bemühungen jedoch den Tod nicht verhindern konnten.**

**OG, Urt. vom 24. Februar 1967 - 3 Zst V 2/67.**

Der Angeklagte befuhr am 29. August 1965 mit seinem Pkw „Wolga“ eine unübersichtliche Rechtskurve mit einer Geschwindigkeit von 61,8 km/h. Da er infolge dieser Geschwindigkeit befürchtete, an einem ihm entgegenkommenden Pkw „Trabant“ nicht vorbeizukommen, betätigte er die Fußbremse. Er konnte aber einen frontalen Zusammenstoß mit dem anderen Fahrzeug nicht vermeiden.

An dem Pkw „Trabant“ entstand Totalschaden. Dessen Fahrer wurde mit Gehirnerschütterung, -Prellungen und einer Platzwunde in das Kreiskrankenhaus L. eingeliefert. Am darauffolgenden Tag wurde eine Verletzung der Milz festgestellt, die, um den Verletzten am Leben zu erhalten, operativ entfernt werden mußte. Dabei wurde — was im Rahmen des Operationsrisikos liegt — der Dickdarm verletzt und dreifach vernäht. Da aber noch eine Öffnung des Dickdarms vorhanden war, aus der Bakterien in die Bauchhöhle gelangten, kam es zu einer Bauchfellentzündung, an deren Folgen der Patient am 2. September 1965 verstarb.

Bei diesem Sachverhalt hat das Kreisgericht das Vorliegen einer fahrlässigen -Tötung (§ 222 StGB) verneint und den Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB) in Tateinheit mit einem Verstoß gegen § 7 Abs. 1 und 2 StVO verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem Verletzung des Gesetzes durch fehlerhafte Anwendung des § 230 StGB und Nichtanwendung des § 222 StGB gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat in der vorliegenden Sache die Frage der Kausalität schematisch und mechanisch beantwortet und dabei die Besonderheiten bei der Beurteilung strafrechtlich bedeutsamer Sachverhalte nicht berücksichtigt.

Gegen eine solche vereinfachende Auffassung über das Wesen der Kausalität im Strafrecht hat das Oberste Gericht wiederholt Stellung genommen. So hat es bereits in seiner Entscheidung vom 20. September 1963 — 2 Ust 14/63 — (NJ 1963 S. 661) darauf orientiert, daß ein einheitlicher Geschehensablauf nicht aus dem gesellschaftlichen Zusammenhang herausgelöst und isoliert betrachtet werden darf. Daraus ergibt sich, daß ein Kausalverhältnis, d. h. der unmittelbare Zusammenhang zwischen einem konkreten, den Verfahrensgegenstand bildenden Verhalten eines Angeklagten und bestimmten strafrechtlich relevanten Folgen, nicht schon deshalb und somit auch die Unmittelbarkeit mechanisch zu verneinen ist, weil zwischen der auf ihre Kausalität zu untersuchenden Handlung und bestimmten Folgen die Handlung einer anderen Person liegt oder daneben tritt.

Auch im Urteil des Obersten Gerichts vom 6. August 1965 - 3 Zst V 8/65 - (NJ 1965 S. 773) ist dieser Grundsatz enthalten, der im Urteil des Obersten Gerichts vom 21. Oktober 1966 - 3 Ust V 18/66 - (NJ 1966 S. 760) weitergeführt wurde. Mit der letzteren Entscheidung wird das Wesen der Unmittelbarkeit zwischen Ursache und Wirkung dahingehend erläutert, daß damit nicht ein rein äußerlicher Vorgang charakterisiert wird, nach dem beispielsweise immer nur der zuletzt Handelnde der Verursacher sei, sondern daß damit der innere wesensmäßige Zusammenhang erfaßt wird.

Wenn auch das sozialistische Strafrecht keinen besonderen Begriff der Kausalität kennt, wie ihn beispielsweise die bürgerliche Rechtslehre als sog. Äquivalenz- und Adäquanztheorie geprägt hat, sondern auf der von der marxistischen Philosophie entwickelten einheit-

lichen Lehre von der Kausalität aufbaut, so darf dennoch nicht übersehen werden, daß die konkreten, dem Strafrecht zugrunde liegenden Sachverhalte und ihre Besonderheiten berücksichtigt werden müssen. Strafrechtliche Sachverhalte spiegeln sich nicht in jedem Falle als reines Verhältnis im Sinne von Ursache und Wirkung wider — wie das z. B. bei bestimmten naturwissenschaftlichen Erscheinungen der Fall ist —, weil über diesen direkten Zusammenhang von Ursache und Wirkung hinaus auch die Existenz von anderen Kausalverläufen und Kausalketten gegeben sein kann. Zum anderen stehen Ursache und Wirkung in einem ständig wechselnden und fortschreitenden Verhältnis. Was in dem einen Fall Ursache ist, kann in einem anderen Fall Bedingung der Ursache sein; auch kann der durch eine Ursache ausgelöste Kausalverlauf durch andere Bedingungen beeinflusst oder ermöglicht werden. Entscheidend ist dabei jedoch immer, ob zwischen einer Ursache und einer Wirkung ein unmittelbarer und im wesentlichen innerer Zusammenhang besteht. Nur dann ist ein Kausalzusammenhang gegeben.

Von diesen Erwägungen ausgehend, wird deutlich, daß durch die vom Kreisgericht getroffene Feststellung, die Dickdarmverletzung sei nicht Folge des Verkehrsunfalls, ein einheitlicher, wesentlich sich bedingender und im unmittelbaren Zusammenhang stehender Lebensvorgang mechanisch zergliedert und das Wesen der Kausalität in seinem Verhältnis zu anderen Bedingungen nicht erkannt worden ist. So hat das Kreisgericht die entscheidende Tatsache nicht berücksichtigt, daß sowohl nach dem schriftlichen als auch dem in der Hauptverhandlung erstatteten mündlichen medizinischen Gutachten der vom Angeklagten verschuldete Unfall zu so schweren inneren Verletzungen des Patienten geführt hatte, daß als einzige lebensrettende Methode nur noch die operative Entfernung der Milz geboten war. Die Verhaltensweise des Angeklagten war somit objektiv geeignet, den Tod des Verletzten unmittelbar herbeizuführen. Daraus folgt auch der wesentliche innere Zusammenhang zwischen dem schuldhaft herbeigeführten Unfallgeschehen und dem Tod. Ohne Operation wäre mit Sicherheit der Exitus eingetreten.

Dieser zwischen der objektiv geeigneten Handlung (Ursache) und der dadurch ausgelösten, zwingend und gesetzmäßig zum Tode führenden Wirkung bestehende innere unmittelbare Zusammenhang wird nicht dadurch unterbrochen, daß ärztlicherseits versucht wurde, dieses an sich gesetzmäßig zum Tode führende Ergebnis zu verhindern. Der nach den Feststellungen des Kreisgerichts den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechende und im Rahmen des Operationsrisikos liegende Eingriff stellt im konkreten Fall lediglich eine zusätzliche Bedingung dar, die zwar im Zusammenhang mit der entscheidenden, durch den Angeklagten gesetzten Ursache existiert, jedoch für sich allein keine unmittelbare Wirkung hervorzurufen geeignet war. Diese Bedingung hatte wohl Einfluß auf den konkreten Verlauf, scheidet aber für sich allein als gesetzmäßige und unmittelbare Ursache für den Tod aus.

Zusammenfassend ergibt sich also: Wenn — wie im vorliegenden Fall — durch eine Handlung zwangsläufig der Tod eines anderen eintreten würde, ist der Kausalzusammenhang zwischen dieser Handlung und dem Tod nicht deshalb auszuschließen, weil ein Dritter in dem Bestreben, diesen notwendigen Erfolg zu verhindern, tätig wird, auch wenn er ihn letztlich nicht abzuwenden vermag.

Deshalb verletzt die Verurteilung des Angeklagten lediglich wegen fahrlässiger Körperverletzung das Gesetz. Der Angeklagte hätte vielmehr auf der Grundlage des rechtskräftig festgestellten Sachverhalts wegen fahrlässiger Tötung verurteilt werden müssen.